



SACHSEN-ANHALT

## Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung von XPlanung in der Bauleitplanung in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, im Folgenden „MID“ genannt,

und

der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V., im Folgenden „SGSA“ genannt,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

### Präambel

XPlanung ist ein Datenstandard für raumbezogene Planwerke, der den verlustfreien Datenaustausch ermöglicht. Er wurde mit Beschluss des IT-Planungsrats im Jahr 2017 mit einer Übergangsfrist von spätestens fünf Jahren nach Beschlussfassung bundesweit vorgegeben. Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen in Sachsen-Anhalt nach § 14 EGovG LSA eines Beschlusses der Landesregierung über Art und Zeitpunkt der Umsetzung für die unmittelbare Landesverwaltung, der am 20.12.2022 erfolgte. Hierin hatte sich die Landesregierung für die Umsetzung des Standards auch auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften des Landes ausgesprochen.

Die flächendeckende Einführung des XPlanung-Standards birgt wesentliche Vorteile. Neben einem verlustfreien Datenaustausch und erweiterten Auswertungsmöglichkeiten erleichtert seine Nutzung auch die Erfüllung weiterer rechtlicher Vorgaben, wie die der europäischen INSPIRE-Richtlinie.

Für die kommunale Verwaltung wurde durch das MID gemäß dem „Grundsatz der kooperativen Kommunikation“ ein Abstimmungsverfahren nach § 23 EGovG LSA eingeleitet. Das Land Sachsen-Anhalt hat aufgrund der Umsetzung des Beschlusses des IT-Kooperationsrates und der Entwicklung des Onlinezugangsgesetzes starkes Interesse an einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Umsetzung des Standards XPlanung. Unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände hatte der IT-Kooperationsrat des Landes eine Umsetzung des Standards in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen für dringend erforderlich gehalten. Das MID und der SGSA stimmen darin überein, dass das hierfür notwendige Einvernehmen erreicht werden kann, wenn das Land Sachsen-Anhalt die in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden (im Folgenden: Kommunen i. S. dieser Vereinbarung) bestehenden Bauleitpläne möglichst vollvektoriell im Datenaustauschformat „XPlanGML“

aufarbeiten lässt und zusätzlich in der XPlanungsplattform<sup>1</sup> im Rahmen der Geodateninfrastruktur des Landes bereitstellt. Die Datenhoheit bleibt uneingeschränkt bei den Kommunen. Im Gegenzug verpflichtet sich die jeweilige Kommune bei der Erstellung neuer Bauleitpläne das Datenformat „XPlanGML“ einzuhalten und dieselben in der XPlanungsplattform des Landes einzustellen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die gegenseitigen Unterstützungsleistungen von Land und Kommunen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Mit dem Beitritt der jeweiligen Kommune entsteht zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, dem SGSA sowie der jeweiligen beigetretenen Kommune eine Verwaltungsvereinbarung.

Dem Beschluss des Präsidiums des SGSA vom 28.03.2023 folgend, schließen SGSA und die beigetretenen Kommunen mit dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das MID, die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung.

## **§ 1 Verpflichtungen des MID**

1. Das MID koordiniert und bündelt die Einführung und Umsetzung des Standards XPlanung in Sachsen-Anhalt.
2. Das MID richtet im Rahmen der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt eine zentrale XPlanungsplattform zur Sammlung und für den gegenseitigen Austausch XPlanungskonforme Pläne ein. Das MID stellt der Kommune oder einer von ihr benannten Stelle (z. B. Planungsbüro) über die XPlanungsplattform die erstellten XPlanGML kostenfrei zur Verfügung und ermöglicht der Kommune bzw. dem jeweiligen Landkreis deren kostenfreie Einbindung in eigene Geoportale. Die Kommunen erhalten die Möglichkeit die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Bauleitpläne auf der XPlanungsplattform selbst zu verwalten, einschließlich Darstellung, Editierung und Download.
3. Das MID übernimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Konvertierung der Bestandsbauleitpläne in den Standard XPlanung und die hierfür erforderlichen Digitalisierungs- und Konvertierungsaufgaben. Hierzu bedient es sich eines oder mehrerer GIS- bzw. Ingenieurbüros.
4. Das MID richtet eine zentrale Beteiligungsplattform für formelle Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und Raumordnungsgesetz (ROG) ein und ermöglicht den Kommunen des Landes die kostenfreie Nachnutzung in eigener Zuständigkeit.

## **§ 2 Technische und formale Anforderungen**

Für das Format XPlanGML ist der jeweils aktuelle XPlan-Validator zu verwenden.

---

<sup>1</sup> Details sind im Dokument „Kurzkonzeption zum Aufbau und Betrieb einer XPlanungsplattform“ geregelt (Veröffentlichung erfolgt in Kürze auf der [Internetseite des MID](#)).



Als Erfassungstiefe stehen die vollvektorielle Erfassung (Vorzugsvariante), die teilvektorielle Erfassung sowie das Raster-Umring-Verfahren zur Verfügung<sup>2</sup>.

#### 1. Vollvektorielle Erfassung

Alle Inhalte des Bauleitplanes werden im Standard XPlanung abgebildet. Die Satzung wird vollständig erfasst (Festsetzungen bzw. Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen, Darstellungen ohne Normcharakter, Kennzeichnungen, Hinweise und Vermerke im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und 6 BauGB). Unberücksichtigt bleiben hingegen Planbegründungen, Umweltberichte, Fachgutachten etc.

#### 2. Teilvektorielle Erfassung

Die Bauleitpläne werden überwiegend XPlanungskonform erfasst. Bei „teilvektoriellen“ Planwerken muss lediglich der räumliche Geltungsbereich eines Plans vektorieLL erfasst werden, dem alle nicht-raumbezogenen und unstrukturierten Planinhalte zugeordnet sind. Der eigentliche Planinhalt wird nur durch georeferenzierte, digitale Rasterdaten abgebildet. Optional können einzelne raumbezogene Planelemente zusätzlich noch vektorieLL repräsentiert werden.<sup>3</sup> Bestimmte Inhalte, wie z. B. nachrichtliche Übernahmen, werden nicht erfasst. Der städteplanerische Hintergrund wird hierbei gegebenenfalls nicht vollumfänglich verständlich.

#### 3. Raster-Umring-Verfahren

Nur die Geltungsbereiche der Bauleitpläne werden XPlanungskonform erfasst. Der Plan wird als georeferenziertes Rasterbild hinterlegt.

Die Kommune teilt mit Bereitstellung der Bauleitpläne dem MID mit, in welcher Erfassungstiefe der jeweilige Bauleitplan konvertiert werden soll. Das MID behält sich im Einzelfall die Wahl einer anderen Erfassungstiefe vor.

### **§ 3 Verpflichtungen der Kommune**

Die Kommune verpflichtet sich:

1. die wirksamen Bauleitpläne einschließlich aller wirksamen Änderungen/Berichtigungen dem vom MID beauftragten GIS- bzw. Ingenieurbüro bereitzustellen.
2. Soweit der Entwurf eines in der Neuaufstellung befindlichen Bauleitplanes nach § 4 Abs. 2 BauGB vorliegt, soll dieser anstelle der Altpläne bereitgestellt werden (eine Konvertierung der Altpläne erfolgt in diesem Fall nicht).
3. Soweit Vektordaten bzw. XPlanGML vorliegen, sind zusätzlich zu diesen auch verfügbare Rasterdaten bereitzustellen.
4. Die Bereitstellung der Daten durch die Kommune erfolgt innerhalb einer Frist von bis zu acht Wochen nach einer entsprechenden Anforderung durch das vom MID beauftragte GIS- bzw. Ingenieurbüro. Sofern die Daten von der jeweiligen Kommune nicht

---

<sup>2</sup> Nähere Erläuterung zur Erfassungstiefe: [XPlanung Leitfaden 1.pdf \(xleitstelle.de\)](#), Leitfaden zur Erfassung XPlanungs-konformer Bauleitpläne in Sachsen-Anhalt (Veröffentlichung erfolgt in Kürze auf der [Internetseite des MID](#)).

<sup>3</sup> [Krause/Munske, Geostandards XPlanung und XBau, zfv, 5/2016, 141. Jg., S. 341](#)

fristgerecht bereitgestellt werden, ist das MID berechtigt, von den Verpflichtungen gemäß § 1 zurückzutreten.

5. Die Bereitstellung erfolgt gesammelt und vollständig durch die Kommune. Sofern die vorliegenden Bauleitpläne lediglich in Papierform vorliegen, sind diese durch das vom MID beauftragte GIS-bzw. Ingenieurbüro bei der Kommune gegen Empfangsbestätigung abzuholen und nach Abschluss der Konvertierung wieder auszuhändigen.
6. Der Bereitstellung ist eine Übersicht im Excel-Format (Anlage 1) beizufügen, die den jeweiligen Bauleitplan und die Zahl der Änderungen erfasst. Hierin ist darzustellen, in welcher Erfassungstiefe nach § 2 Nr. 1-3 die Konvertierung des jeweiligen Bauleitplanes gewünscht ist.
7. Die Kommune wirkt an den durchzuführenden Digitalisierungen und Konvertierungen insbesondere in folgenden Punkten mit:
  - Unterstützung bei der Bearbeitung der Metadaten,
  - Planinterpretation in Zweifelsfällen,
  - Hilfe bei der Georeferenzierung, insbesondere bei kleinflächigen, schwer zu verortenden Änderungen,
  - inhaltliche Prüfung der XPlanGML-Daten (Prüffrage: „Sind alle rechtswirksamen Inhalte in der XPlanGML-Datei enthalten?“; Vergleich der gelieferten kommunalen Daten mit der GML-Datei; die Konventionen der XPlanungsplattform müssen beachtet werden).
8. Die Kommune verpflichtet sich, eine begonnene Bauleitplan-Neuaufstellung gemäß Nr. 2 im Standard XPlanung bereitzustellen und auch zukünftige Neuaufstellungen oder Änderungen bzw. Berichtigungen im Standard XPlanung zu erarbeiten. Sie verpflichtet sich weiterhin, die jeweiligen XPlanGML in die XPlanungsplattform des Landes einzustellen (§ 1 Nr. 2). Soweit die Erarbeitung von Bauleitplänen an Dritte übertragen wird, verpflichtet sich die Kommune, diesen den Standard XPlanung in der jeweils aktuell validierbaren Version verbindlich vorzuschreiben.
9. Die Kommune, für die im Rahmen der Überführung des Flächennutzungsplans (FNP), eine Vielzahl von FNP-Änderungen bzw. -Berichtigungen digital zusammengeführt (fusioniert) wird, prüft die Möglichkeit einer Neubekanntmachung des FNP nach § 6 Abs. 6 BauGB.
10. Die Kommune benennt im Rahmen ihres Beitritts zu dieser Vereinbarung einen Ansprechpartner für die Umsetzung.

#### **§ 4 Nutzungsrechte**

Die XPlanungskonformen, rechtswirksamen Bauleitpläne werden auf der XPlanungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt im Internet öffentlich zur Einsicht bereitgestellt. Dies geschieht unter der Lizenz Zero Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>). Die Kommune ist hiermit einverstanden.

## **§ 5 Beitritt**

Die Kommunen können dieser Vereinbarung bis zum 01.06.2023 beitreten. Hierfür ist der Beitritt gegenüber dem SGSA mit der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung (Anlage 2) zu erklären.